

BMF-Umsetzungsvorschlag:

§ 3 Abs.

Lieferung, sonstige Leistung

(13) ¹Ein Gutschein ist ein Instrument, bei dem

- 1. die Verpflichtung besteht, es als vollständige oder teilweise Gegenleistung für Lieferungen oder sonstige Leistungen anzunehmen und**
- 2. die Liefergegenstände oder die sonstigen Leistungen oder die Identität der möglichen leistenden Unternehmer entweder auf dem Instrument selbst oder in damit zusammenhängenden Unterlagen, einschließlich der Bedingungen für die Nutzung dieses Instruments, angegeben sind. ²Einzweck-Gutschein ist ein Gutschein, bei dem der Ort der Lieferung oder der sonstigen Leistung, auf die sich der Gutschein bezieht, und die für diese Umsätze geschuldete Steuer zum Zeitpunkt der Ausstellung des Gutscheins feststehen. ³Überträgt ein Unternehmer einen Einzweck-Gutschein im eigenen Namen, gilt die Übertragung des Gutscheins als Erbringung der Leistung, auf die sich der Gutschein bezieht. ⁴Die tatsächliche Übergabe der Liefergegenstände oder die tatsächliche Erbringung der sonstigen Leistungen, für die ein Einzweck-Gutschein als Gegenleistung angenommen wird, gilt nicht als unabhängiger Umsatz. ⁵Überträgt ein Unternehmer einen Einzweck-Gutschein im Namen eines anderen Unternehmers, gilt diese Übertragung als Erbringung der Leistung, auf die sich der Gutschein bezieht, durch den Unternehmer, in dessen Namen die Übertragung des Gutscheins erfolgt. ⁶Wird die im Einzweck-Gutschein bezeichnete Leistung von einem anderen Unternehmer erbracht als dem, der den Gutschein im eigenen Namen ausgestellt hat, wird der leistende Unternehmer so behandelt, als habe er die im Gutschein bezeichnete Leistung an den Aussteller erbracht. ⁷Mehrzweck-Gutschein ist ein Gutschein, bei dem es sich nicht um einen Einzweck-Gutschein handelt. ⁸Die tatsächliche Übergabe der Liefergegenstände oder die tatsächliche Erbringung der sonstigen Leistungen, für die der leistende Unternehmer einen Mehrzweck-Gutschein als vollständige oder teilweise Gegenleistung annimmt, unterliegt der Umsatzsteuer nach § 1 Abs. 1, wohingegen jede vorangegangene Übertragung dieses Mehrzweck-Gutscheins nicht der Umsatzsteuer unterliegt.**

§ 10 Abs.

Bemessungsgrundlage für Lieferungen, sonstige Leistungen und innergemeinschaftliche Erwerbe

- (1) ¹Der Umsatz wird bei Lieferungen und sonstigen Leistungen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1) und bei dem innergemeinschaftlichen Erwerb (§ 1 Abs. 1 Nr. 5) nach dem Entgelt bemessen. ²Entgelt ist alles, was der Leistungsempfänger aufwendet, um die Leistung zu erhalten, jedoch abzüglich der Umsatzsteuer. ³Zum Entgelt gehört auch, was ein anderer als der Leistungsempfänger dem Unternehmer für die Leistung gewährt. [...]**
- ⁷Liegen in den Fällen des § 3 Abs. 13 Satz 7 keine Angaben über die Höhe des für den Gutschein gezahlten Entgelts nach Satz 2 vor, so wird das Entgelt nach dem Gutscheinwert selbst oder nach dem in den damit zusammenhängenden Unterlagen angegebenen Geldwert bemessen, abzüglich der Umsatzsteuer, die danach auf die gelieferten Gegenstände oder die erbrachten Dienstleistungen entfällt.**
-

§ 27 Abs.

Allgemeine Übergangsvorschriften

(23) § 3 Abs. 13 sowie § 10 Abs. 1 S. 7 in der am XX. Monat 201X geltenden Fassung sind erstmals auf Gutscheine anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2018 ausgestellt werden.

ENTWURF